

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Beschluss vom 09.02.2012

T e n o r

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 29. April 2010 wird zurückgewiesen

Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Nachdem die Klägerin zu einem nicht bekannten Zeitpunkt - im Ausländerzentralregister ist der 1. Januar 2001 als Datum der Ersteinreise angegeben - illegal in das Bundesgebiet eingereist war und bei einer Festnahme wegen des Verdachts des Ladendiebstahls mehrfach falsche Personalien angegeben hatte, wies der Beklagte sie mit Bescheid vom 6. Februar 2003 aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Am 11. Februar 2003 wurde die Klägerin in die Türkei abgeschoben.

Am 29. September 2004 heiratete sie in der Türkei den deutschen Staatsangehörigen X... und beantragte unter dem 23. Dezember 2004 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und eines Visums. In diesem Zusammenhang gab sie weder ihren bis 2003 währenden illegalen Aufenthalt noch die Ausweisung und die Abschiebung an. Mit Bescheid vom 10. Januar 2006 befristete das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - Berlin, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ehemann der Klägerin lebte, die Wirkungen der Abschiebung und der Ausweisung auf den Antrag der Klägerin vom 11. Juni 2005 im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde des Beklagten auf den 12. Januar 2006.

Am 7. Februar 2006 reiste die Klägerin mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein und beantragte am 6. April 2006 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Am 23. Mai 2006 sprachen die Klägerin und ihr Ehemann bei der Ausländerbehörde Berlin vor, gaben beide Erklärungen über das Bestehen einer auf Dauer angelegten ehelichen Lebensgemeinschaft ab und verpflichteten sich, der Ausländerbehörde jede Veränderung der ehelichen Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Sie unterzeichneten die entsprechenden, mit ihren Personalien ausgefüllten Formblätter jeweils in Gegenwart eines Mitarbeiters der Behörde und bestätigten, dass sie den Inhalt der Erklärung verstanden hätten. Am selben Tag erhielt

die Klägerin eine bis zum 22. Mai 2009 gültige Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Mit an die Ausländerbehörde Berlin gerichtetem Schreiben vom 11. Mai 2009 teilte der Bevollmächtigte der Klägerin mit, dass diese sich am 19. Februar 2007 von ihrem Ehemann getrennt habe, weil dieser sich einer anderen Frau zugewandt habe. Nachdem sie in Berlin ein Jahr bei einem Arbeitgeber und drei Monate bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet habe, sei sie nach Frankfurt am Main gezogen, wo sie seit dem 1. November 2007 bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sei. Da die Klägerin nunmehr in Hofheim in der Nähe von Frankfurt lebe, dürfte die Ausländerbehörde Hofheim am Taunus für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zuständig sein, dort werde ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Klägerin überreichte unter anderem einen auf den 8. September - wohl 2007 - datierenden Arbeitsvertrag mit der Familie Y... für eine Tätigkeit als Haushaltshilfe und Kinderbetreuung -, in dem ihre Anschrift mit „A...straße ..., 65719 Hofheim“ angegeben war.

Eine Auskunft aus dem Berliner Melderegister vom 12. Mai 2009 wies als aktuelle Anschrift der Klägerin seit dem 7. Februar 2006 „B...straße ..., 13585 Berlin“ aus.

Die Klägerin erhielt am 12. Mai 2009 von der Ausländerbehörde Berlin eine bis zum 11. August 2009 gültige Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Am 13. Mai 2009 meldete sich die Klägerin mit Hauptwohnsitz in der „C...straße ..., 65719 Hofheim“ an, als bisheriger Hauptwohnsitz war die „B...straße ..., 13578 Berlin“ angegeben.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 beantragte der Bevollmächtigte der Klägerin für diese bei der Ausländerbehörde des Beklagten eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 ARB 1/80 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 AufenthG. Beigefügt waren u.a. Lohnabrechnungen der Klägerin aus der Zeit von November 2007 bis Juni 2009, denen „A...straße ..., 65179 Hofheim“ als Anschrift der Klägerin zu entnehmen war sowie ein Mietvertrag über ein zum 1. Januar 2009 beginnendes Mietverhältnis für eine Wohnung in der C...straße ... in Hofheim, auch in diesem Vertrag war die Anschrift der Klägerin mit „A...straße ..., 65179 Hofheim“ bezeichnet.

Der Ehemann der Klägerin hatte am 17. Juli 2007 gegenüber dem Bürgeramt Spandau erklärt, dass er seit dem 1. Februar 2007 von seiner Ehefrau - der Klägerin - dauernd getrennt lebe. Er hat mit einer polnischen Staatsangehörigen zwei Kinder, die am 8. Januar 2007 bzw. 13. Dezember 2008 geboren sind. Seit dem 10. Juli 2007 ist er gemeinsam mit den Kindern und deren Mutter in der D...straße ... in Berlin gemeldet.

Am 2. Juni 2009 nahm die Klägerin bei der Stadtverwaltung Hofheim eine Gewerbebeanmeldung für die Tätigkeit „Kinderbetreuung/Tagesmutter“ vor, am 15. Juni 2009 meldete die Klägerin dieses Gewerbe wieder ab.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2009 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abzulehnen, und wies darauf hin, dass ihre eheliche Lebensgemeinschaft seit Juli 2007 nicht mehr bestehe. Bis zu ihrer Anmeldung im Juni 2009 in Hofheim sei sie in Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen; sie habe im Main-Taunus-Kreis, wo sie ihren Angaben zufolge seit November 2007 arbeite, auch keinen Nebenwohnsitz angemeldet. Sie sei in keiner Weise ihren mehrfachen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nachgekommen, so dass auch die Rechtsprechung in derartigen Fällen nicht von einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ausgehe.

Mit am 10. Juli 2009 bei dem Beklagten eingegangenem Schreiben führte der Bevollmächtigte der Klägerin aus, dass diese nach ihren Angaben während der Arbeitstage bei ihrer Schwester in Hofheim gewohnt habe und daher auch deren Anschrift auf den Gehaltsabrechnungen habe eintragen lassen. An den freien Tagen sei sie wieder nach Berlin gefahren, weil sie hoffte, die eheliche Lebensgemeinschaft könne wieder aufgenommen werden. Aus diesem Grund sei die Ummeldung auch erst in 2009 erfolgt. In der Anlage wurde ein Formblattantrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis überreicht, in dem die Klägerin angegeben hatte, sie sei seit dem 20. Juli 2008 getrenntlebens.

Mit Bescheid vom 27. August 2009 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels ab, wies sie darauf hin, dass sie die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Verfügung verlassen müsse und drohte ihr für den Fall, dass sie der Ausreisepflicht nicht fristgemäß nachkommen sollte, vorsorglich die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Aufenthalt der Klägerin nicht ordnungsgemäß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass sie zumindest vom 1. November 2007 bis zur Anmietung der neuen Wohnung am 1. Januar 2009 ihren Lebensmittelpunkt bei ihrer Schwester und ihrem Arbeitsplatz im Main-Taunus-Kreis gehabt habe. Sie sei jedoch ihren Meldepflichten nicht nachgekommen und habe weder einen Haupt- noch einen Nebenwohnsitz im Main-Taunus-Kreis angemeldet. So habe sie den Anschein aufrechterhalten, weiterhin in der bisherigen Ehwohnung wohnhaft zu sein. Hätte sie in Hofheim zumindest einen Nebenwohnsitz angemeldet, so wäre dies der Ausländerbehörde zunächst des Main-Taunus-Kreises mitgeteilt worden, die diese Mitteilung an die Ausländerbehörde Berlin weitergeleitet hätte. Nur in Kenntnis des neuen Wohnortes hätte die Ausländerbehörde die zeitliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis verfügen können. Da sie sich infolge der Kürze der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht berufen könne, hätte auch die Aufforderung zur Ausreise ausgesprochen werden müssen. Bei wahrheitsgemäßer Mitwirkung hätte sie daher nicht die Möglichkeit erhalten, seit November 2007 ein Arbeitsverhältnis auszuüben und sich auf die Regelungen des Art. 6 ARB 1/80 zu berufen. Angesichts des Umstandes, dass ihr Ehemann während ihrer Ehezeit eine Beziehung geführt habe, aus der 11 Monate nach ihrer Einreise ein Kind hervorgegangen sei, stelle sich sogar die Frage, ob die Eheschließung, zumindest aber der Zuzug in das Bundesgebiet nicht allein der Sicherung ihres Aufenthaltsrechts dienen sollte.

Dagegen hat die Klägerin am 9. September 2009 Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorgetragen hat, sie sei seit dem 1. November 2007 bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, diese Beschäftigung sei entgegen der Auffassung des Beklagten auch ordnungsgemäß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 gewesen. Dass eine Aufenthaltserlaubnis, die durch eine Täuschung erlangt worden sei und somit gemäß § 48 VwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden könne, nicht geeignet sei, Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung zu begründen, bestreite sie nicht. Ihr sei die Aufenthaltserlaubnis am 23. Mai 2006 jedoch nicht rechtswidrig, sondern aufgrund der seinerzeit bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft rechtmäßig erteilt worden. Eine Pflicht, eine Trennung der Ausländerbehörde zu melden, bestehe - wie dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2004 (- 1 C 20.03 -, BVerwGE 121, 86) zu entnehmen sei - nicht. Sei eine ehebedingte Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer auflösenden Bedingung versehen, so bleibe sie auch nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gültig. Sei sie ohne eine Auflage über die Pflicht zur Mitteilung der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt worden, bestehe eine solche Mitteilungspflicht nicht. Auch der Umstand, dass sie nach der Arbeitsaufnahme keinen Wohnsitz in Hofheim angemeldet habe und auch nach der Anmietung einer eigenen Wohnung in Hofheim die Anmeldung verspätet vollzogen habe, ändere nichts an der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts oder der Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung. Dieses Verhalten sei nicht mit einer für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ursächlichen Täuschung gleichzusetzen.

Einen gleichzeitig mit der Klageerhebung gestellten Eilantrag hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. Oktober 2009 (- Aktenzeichen 1 L 2543/09.F -) abgelehnt. Auf die Beschwerde der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 17. November 2009 (- 11 B 2827/09 -) diesen erstinstanzlichen Beschluss abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 27. August 2009 angeordnet. Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht festgestellt werden könne, dass die angegriffene Verfügung offensichtlich rechtmäßig sei, und unter diesen Umständen die Aufschubinteressen der Klägerin die öffentlichen Interessen am Sofortvollzug überwögen. Allein streitig sei die Beurteilung der Frage, ob die Klägerin seit dem 1. November 2007 ordnungsgemäß beschäftigt im Sinne des Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 gewesen sei mit der Folge, dass sie aufgrund dieser Beschäftigung einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis hätte. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der nationalen Gerichte sei zwar geklärt, dass Beschäftigungszeiten nach Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis, die nur aufgrund einer Täuschung erteilt worden sei, nicht als ordnungsgemäß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 angesehen werden könnten. Ob die Fälle einer unterlassenen Mitteilung an die Ausländerbehörde über den Entfall der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Ordnungsverstöße wie die unterbliebene melderechtliche Anmeldung es allein rechtfertigten, das Tatbestandsmerkmal einer „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ im Sinne des Art. 6 ARB 1/80 zu verneinen, sei hingegen noch rechtlich ungeklärt. Ob unter diesen Umständen eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 verneint werden könne, bedürfe der näheren Prüfung im Hauptsacheverfahren, möglicherweise sogar einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof.

Mit Urteil vom 29. April 2010 hat das Verwaltungsgericht die Klage der Klägerin abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht erster Instanz im Wesentlichen ausgeführt, dass eine ordnungsgemäße Beschäftigung der Klägerin im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht vorgelegen habe. Zwar habe die Klägerin während ihrer Beschäftigung ab dem 1. November 2007 bis zum 22. Mai 2009 über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, so dass ihr Aufenthalt nach Maßgabe des deutschen Ausländerrechts rechtmäßig gewesen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung zahlreicher Obergerichte wie auch des Bundesverwaltungsgerichts sei der Begriff der Ordnungsmäßigkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 jedoch nicht mit dem Begriff der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Sinne des deutschen Ausländerrechts identisch. Während die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts allein durch die formale Voraussetzung des Vorhandenseins einer Aufenthaltserlaubnis vermittelt werde, komme es für die Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung auch auf die Frage einer eventuell missbräuchlichen Berufung auf eine durch die Ehe vermittelte Rechtsstellung an. Ein derartiger Rechtsmissbrauch sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn der türkische Arbeitnehmer den Aufenthaltstitel durch Vortäuschung einer ehelichen Lebensgemeinschaft erwirkt habe, die in Wirklichkeit nicht bestanden habe. Ein Rechtsmissbrauch sei jedoch auch dann anzunehmen, wenn eine (eventuell) rechtmäßig erworbene Rechtsstellung rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werde und die Ausübung der Beschäftigung - in Ansehung dessen - kein berechtigtes Vertrauen auf den Erwerb einer Position nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 schaffen könne. Dies sei im Falle der Klägerin anzunehmen.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 7. Juni 2010 hat die Klägerin einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses ihrem Bevollmächtigten am 10. Mai 2010 zugestellte Urteil gestellt. Gleichzeitig hat sie sinngemäß den Antrag gestellt, die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom 27. August 2009 anzuordnen. Mit Beschluss vom 19. Juli 2010 ist die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung angeordnet worden (Aktenzeichen 11 B 1473/10). Mit Beschluss vom 7. September 2010 hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Zur Begründung der Berufung trägt die Klägerin mit am 12. Oktober 2010 eingegangenem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten im Wesentlichen vor, die von dem Gericht erster Instanz vorgenommene Gleichsetzung von aktiver, bewusster Täuschung einer Ausländerbehörde über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis und dem Unterbleiben einer Umzugsmitteilung finde im geltenden Recht keine Stütze. Weder das Verwaltungsgericht noch der Beklagte hätten dargelegt, warum eine rechtmäßige und nicht widerrufbare Aufenthaltserlaubnis wie die der Klägerin europarechtlich anders zu bewerten sein solle als nach nationalem Recht. Die von dem Verwaltungsgericht zur Unterstützung seiner Meinung angeführten Entscheidungen bezögen sich auf Täuschungsfälle, die strafrechtlich zu ahnden gewesen wären und verwaltungsrechtlich zum Widerruf „ex tunc“ berechtigt hätten. Dies gelte um so mehr, da der Ehemann die Trennung von der Klägerin der zuständigen Berliner Behörde mitgeteilt und damit die Verpflichtung der Eheleute erfüllt habe. Die Verpflichtung, die räumliche Trennung anzuzeigen, sei durch die Anzeige bei der zuständigen Meldebehörde erfüllt worden. Das Land Berlin sei - zumal die Anzeige-

verpflichtung der Aufenthaltserlaubnis nicht als Auflage beigefügt gewesen sei - Adressat einer solchen Meldung gewesen und nicht allein die Ausländerbehörde, die alle Abmeldungen erhalte. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gebe wenig Anlass zu der Annahme, dass der Gerichtshof es für erforderlich halte, die Fehler und Nachlässigkeiten nationaler Behörden, die nach nationalem Recht nicht mehr zu korrigieren seien, durch den Entzug in der Zeit rechtmäßigen Aufenthaltes erworbener europarechtlicher Ansprüche auszugleichen. Es gebe viele Beispiele dafür, dass die Ausländerbehörden mit auflösenden Bedingungen und kurzfristigen Aufenthaltserlaubnissen reagierten, wenn es ihnen zweifelhaft erscheine, dass tatsächlich eine auf Dauer angelegte eheliche Lebensgemeinschaft begründet worden sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Beklagte die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin nicht widerrufen habe, wenn er der Meinung sei, diese habe ihn bössartig getäuscht.

Unter dem 19. September 2011 hat der Senat den Beteiligten mitgeteilt, dass er erwäge, über die Berufung nach § 130 a VwGO durch Beschluss zu entscheiden, da er diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Daraufhin vertieft und ergänzt der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 26. September 2011 das bisherige Vorbringen und führt darüber hinaus im Wesentlichen aus, die nunmehr geäußerte Auffassung des Senats, dass das Verhalten der Klägerin gegen Treu und Glauben verstoße und einer Täuschungs- und Betrugshandlung gleichstehe, die das Entstehen assoziationsrechtlicher Ansprüche hindere, widerspreche den bisherigen Ausführungen des Gerichts, ohne dass nachzuvollziehen sei, was diesen Meinungswandel bewirkt habe. Einen Grundsatz, dass Treu und Glauben verletzt seien, wenn ein Ausländer bei der vorzeitigen Beendigung seines Aufenthaltes nicht aktiv mitwirke, gebe es nicht. Es sei auch nicht geklärt, ob die Klägerin durch die unterbliebene Anmeldung verwerflich gehandelt habe. Es fehle nämlich an der dazu erforderlichen subjektiven Seite, sie hätte erkennen müssen, dass das Unterbleiben einer Anmeldung aufenthaltsrechtliche Folgen habe und ihr Verhalten dadurch zu einem Verstoß gegen Treu und Glauben führen könne. Der Klägerin sei nicht bewusst gemacht worden, dass sie eine „Täuschungshandlung“ begehen würde, wenn sie es unterließe, den Wohnsitzwechsel zu melden. Sie habe auch nicht darauf kommen können, dass der Wohnsitzwechsel mit dem Ehebestand in engem Zusammenhang stehe, der Behörde sei das Ende der ehelichen Lebensgemeinschaft seit 2007 bekannt gewesen, dieses habe daher mit dem Wohnsitzwechsel nichts mehr zu tun haben können. Die Klägerin sei - wenn er sich richtig erinnere - erst durch ihn auf die assoziationsrechtlichen Ansprüche hingewiesen worden, die von der Behörde und den Gerichten dargestellten Folgen ihrer verspäteten Ummeldung habe sie nicht gekannt. Da ihr Ehemann der Ausländerbehörde die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft mitgeteilt habe, sei dieser Zusammenhang für einen mit den Zuständigkeiten nicht vertrauten Ausländer auch schwerlich zu erkennen. Es stelle sich daher die Frage, ob ein Ausländer assoziationsrechtliche Ansprüche erwerben könne, wenn er mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis arbeite, aber fahrlässig eine Ummeldung unterlasse, die der Ausländerbehörde die Möglichkeit gegeben hätte, seinen Aufenthalt zu beenden, obgleich er dazu durch Gesetz und behördliche Hinweise verpflichtet gewesen sei. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass der Ehemann der Ausländerbehörde die Trennung gemeldet habe und diese - obgleich sie dafür zuständig gewesen sei - keine Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis eingeleitet habe. Die Klägerin habe daher

nicht annehmen können, dass das Unterlassen der Ummeldung ausländerrechtliche Konsequenzen haben könne. Nicht die unterbliebene Ummeldung, sondern die Nachlässigkeit der Berliner Ausländerbehörde sei der Grund dafür, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht vorzeitig beendet worden sei.

Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2011 weist der Bevollmächtigte der Klägerin ferner darauf hin, dass durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. September 2011 - C-187/10 -, juris) die Bedenken, die der Senat bei seinen Entscheidungen im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz und bei der Zulassung der Berufung geäußert habe, bestätigt würden.

Mit Schriftsatz vom 3. Januar 2012 führt der Bevollmächtigte der Klägerin schließlich im Wesentlichen abschließend aus, dass eine Täuschungshandlung nie fahrlässig begangen werden könne, sondern den Willen voraussetze, jemanden über einen rechtlich relevanten Umstand zu täuschen, um ihn zu veranlassen, eine dem Täuschenden oder einem Dritten günstige Entscheidung zu treffen. Auch ein Missbrauch oder ein Betrug durch Unterlassen setzten immer voraus, dass dies bewusst gemacht werde. Diese Voraussetzung sei im Falle der Klägerin nicht gegeben. Diese wehre sich überzeugend gegen den Vorwurf betrügerischen Handelns, was besonders glaubwürdig sei, da ihr trotz intensiver Bemühungen eine Verbindung zwischen der verspäteten Anmeldung und ihrem Aufenthaltsrecht nicht zu vermitteln sei. Von den Vorschriften des Assoziationsrechtes habe sie erst im Jahr 2009 und nach Vollzug der Ummeldung erfahren. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Dezember 2010 (- C-303/08 - Bozkurt, NVwZ 2011, 483) betreffe die Frage des Verlustes von Rechten aus Art. 7 ARB 1/80, so dass daraus nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Unmöglichkeit des Erwerbes von Rechten aus Art. 6 ARB 1/80 gezogen werden könnten. Dagegen gebe das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 29. September 2011 (-C-187/10 - Unal, a.a.O.) deutlichere Hinweise auf die Behandlung des vorliegenden Falles. Auch in dem darin abgeurteilten Fall sei es darum gegangen, dass ein türkischer Staatsbürger in einer Zeit Ansprüche aus dem Assoziationsabkommen erworben habe, in der der Grund für die Erteilung der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis, eine eheliche Lebensgemeinschaft, bereits aufgehoben gewesen sei. Der Europäische Gerichtshof habe hier klargestellt, dass ein nach nationalem Recht möglicher Widerruf die nach Europarecht erworbenen Ansprüche nicht vernichten könne. Diese Entscheidung mache deutlich, dass der Wegfall von Anspruchsgrundlagen nicht zum Wegfall der Ansprüche aus Art. 6 ARB 1/80 führe und nicht einmal der rückwirkende Entzug der Aufenthaltserlaubnis diesen Anspruch vernichte.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihr unter Aufhebung des Bescheides vom 27. August 2009 und des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 29. April 2010 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt und verweist im Wesentlichen auf seine bisherigen Ausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten, den Inhalt der Gerichtsakten der zwischen den Beteiligten geführten Eilverfahren (Aktenzeichen VG Frankfurt 1 L 2543/09.F, Hess. VGH 11 B 2827/09 und 11 B 1473/10) sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die zugelassene Berufung gemäß § 130 a Satz 1 VwGO durch Beschluss, da er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Den Beteiligten wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dass der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 26. September 2011 erklärt hat, er sei mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden, steht einer Entscheidung nach § 130 a Satz 1 VwGO nicht entgegen, da es eines Einverständnisses der Beteiligten hierfür nicht bedarf. Im Übrigen hat der Bevollmächtigte der Klägerin vor dem Verwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 12. April 2010 mit der Begründung, es handele sich ersichtlich nur um die Beantwortung einer Rechtsfrage, selbst eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeregt.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 AufenthG, die Ablehnung ihres Antrags durch den Beklagten mit Bescheid vom 27. August 2009 ist rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaats angehört, in diesem Mitgliedsstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedsstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Dieser Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis vermittelt zugleich einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, da das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf Ausübung einer Beschäftigung andernfalls wirkungslos wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 20. September 1990 - Rs C-192/89 - Sevince, NVwZ

1991, 255; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1998 - 1 C 27.96 -, BVerwGE 107, 58 mit weiteren Nachweisen). Dieses Recht ist von keiner weiteren Voraussetzung abhängig und besteht insbesondere unabhängig davon, aus welchen Gründen dem Arbeitnehmer die Einreise und der Aufenthalt ursprünglich erlaubt worden sind (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1992 -Rs C-237/91 - Kus, NVwZ 1993, 258; BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1995 - 1 C 5.94 -, BVerwGE 99, 28).

Ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 wäre zwar nicht bereits dadurch erloschen, dass die Klägerin im Juni 2009 aus dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland ausgeschieden ist, weil sie eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat (vgl. Beschluss des Senats vom 9. Februar 2004 - 12 TG 3548/03 -, NVwZ-RR 2004, 453 zum Erlöschen einer Aufenthaltsposition nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit). Auch wenn die Klägerin für die Zeit vom 2. Juni bis zum 15. Juni 2009 das Gewerbe „Kinderbetreuung/Tagesmutter“ angemeldet hatte und dies nicht im Nebenerwerb betrieben werden sollte, hat sie der von ihr überreichten Gehaltsabrechnung vom 15. Juni 2009 zufolge im Juni 2009 von der Familie Y... ihr übliches volles Gehalt bezogen, so dass davon auszugehen ist, dass sie während der Zeit, für die sie das Gewerbe angemeldet hatte, weiterhin zumindest auch unselbstständig tätig war.

Eine Beschäftigung ist als ordnungsgemäß im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 anzusehen, wenn sie im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen und arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates steht. Der Arbeitnehmer muss nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes über eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt und damit ein nicht bestrittenes Aufenthaltsrecht verfügen. Hieran fehlt es, „solange nicht endgültig feststeht“, dass dem Arbeitnehmer während des maßgeblichen Beschäftigungszeitraumes „das Aufenthaltsrecht von Rechts wegen zustand“ (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 1997 - Rs C-285/95 - Kol, DVBl 1997, 894 mit weiteren Nachweisen). Keine gesicherte, sondern nur eine vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt hat ein Arbeitnehmer daher während des Zeitraumes inne, in dem sein Widerspruch oder seine Klage aufschiebende Wirkung gegen eine ablehnende Behördenentscheidung entfaltet. Dies gilt auch für Beschäftigungszeiten, in denen sein Aufenthalt gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG als erlaubt gilt oder der bisherige Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 15. Oktober 2008 - 11 B 2104/08 -, ZAR 2009, 146), wenn der Verlängerungsantrag abgelehnt wird; ebenso liegt eine ordnungsgemäße Beschäftigung nicht vor, wenn der türkische Staatsangehörige nur über eine Duldung oder eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG verfügt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 6 ARB 1/80 Rdnrn. 54 ff. mit weiteren Nachweisen).

Vor diesem Hintergrund sind auch Beschäftigungszeiten nach Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis, die einem türkischen Staatsangehörigen nur aufgrund einer Täuschung - etwa über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft -, die zu einer Verurteilung geführt hat, erteilt worden ist, nicht als ordnungsgemäß anzusehen, da der Betroffene die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis nicht

erfüllt hat und diese nach Aufdeckung der Täuschung wieder in Frage gestellt werden könnte. Derartige Beschäftigungszeiten beruhen nicht auf einer gesicherten Position, sondern sind als in einer nur vorläufigen Position zurückgelegt zu betrachten, da dem Betreffenden von Rechts wegen kein Aufenthaltsrecht zustand (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 1997 - Rs C-285/95 - Kol, a.a.O.). Die Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen rechtswidrig erteilt worden, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht gegeben waren. Unerheblich ist, ob der türkische Staatsangehörige im fraglichen Zeitraum über eine formal ordnungsgemäße Aufenthaltserlaubnis verfügt hat. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob das durch arglistige Täuschung erschlichene Aufenthaltsrecht zurückgenommen wird (vgl. Hailbronner, a.a.O., Art. 6 ARB 1/80 Rdnr. 61 mit weiteren Nachweisen). Da der maßgebliche Grund dafür, die aufenthaltsrechtliche Position des türkischen Staatsangehörigen als nicht hinreichend gefestigt anzusehen, in der durch die Täuschung begründeten Angreifbarkeit des von der Behörde erteilten Aufenthaltstitels liegt und diese nicht von einer strafrechtlichen Verurteilung abhängt, ist es auch nicht erheblich, ob der Betreffende wegen seines Verhaltens bestraft worden ist (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1998 - 1 C 27.96 -, a.a.O.).

Dass ein türkischer Staatsangehöriger, der sein Aufenthaltsrecht durch eine Täuschung erlangt hat, sich nicht mit Erfolg auf Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen kann, ist jedoch nicht nur darin begründet, dass es ihm an einer hinreichend gesicherten Rechtsposition und damit an einer ordnungsgemäßen Beschäftigung fehlt, sondern folgt zudem auch aus einer Heranziehung der Grundsätze von Treu und Glauben (vgl. Hailbronner, a.a.O., Art. 6 ARB 1/80 Rdnr. 63).

Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die wahrheitswidrige oder missbräuchliche Berufung auf Normen des Unionsrechts nicht gestattet, die nationalen Gerichte können danach im Einzelfall das missbräuchliche oder betrügerische Verhalten der Betroffenen auf der Grundlage objektiver Umstände berücksichtigen, um ihnen gegebenenfalls den Vorteil aus den geltend gemachten Bestimmungen des Unionsrechts zu versagen. Es kann nicht zugelassen werden, dass sich ein türkischer Staatsangehöriger unberechtigterweise eine Besserstellung nach einer der Bestimmungen ARB 1/80 verschafft (EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010 - Rs C-303/08 - Bozkurt, NVwZ 2011, 483 mit weiteren Nachweisen). Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Einzelfall festzustellen, obliegt grundsätzlich den nationalen Gerichten (vgl. BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vom 24. April 2008 - 1 C 20.07 -, NVwZ 2008, 1020), auch der Europäische Gerichtshof geht in der vorgenannten Entscheidung vom 22. Dezember 2010 davon aus, dass die nationalen Gerichte über den Rechtsmissbrauch zu entscheiden haben.

Nach diesen Grundsätzen ist es ausgeschlossen, dass die Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen einer Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund einer Täuschung erteilt worden ist, Rechte für den türkischen Arbeitnehmer entstehen lässt oder bei ihm ein berechtigtes Vertrauen begründet (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 1997 - Rs C-285/95 - Kol: „Darüber hinaus ist ausgeschlossen, ...“).

Es kann dahinstehen, ob das Unterlassen einer Ummeldung bzw. einer Mitteilung über die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft dem Erwirken einer Aufenthaltserlaubnis durch eine Täuschung grundsätzlich gleichzustellen ist (dies verneinend OVG Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2010 - 1 B 366/09 -, InfAuslR 2010, 193). Denn jedenfalls in dem insoweit maßgeblichen Einzelfall (vgl. dazu BVerwG, EuGH-Vorlage vom 24. April 2008 - 1 C 20.07 -, a.a.O.) der Klägerin sind im Ergebnis das Verschweigen der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie das Unterbleiben der Ummeldung in vergleichbarer Weise zu missbilligen, wie das Erwirken der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis durch unrichtige Angaben, so dass sich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände die Geltendmachung des durch die Eheschließung erlangten Aufenthaltsrechts und damit der Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung als rechtsmissbräuchlich erweist. Es verstieße gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin Aufenthaltsrechte aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit herleiten könnte, die sie nur aufnehmen konnte, weil sie mehr als zwei Jahre ihrer Verpflichtung zur Mitteilung der Veränderung ihrer Lebensumstände weder ausländer- noch ordnungsrechtlich nachgekommen ist und damit sowohl der Berliner Ausländerbehörde als auch der des Beklagten die Möglichkeit genommen hat, ihren Aufenthalt vorzeitig zu beenden. Die Klägerin hat danach trotz des Umstandes, dass sie vom 23. Mai 2006 bis zum 22. Mai 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG besessen hat, die sie gemäß § 28 Abs. 5 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt hat, und sie seit dem 1. November 2007 ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist, keinen Anspruch auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, weil sich die Geltendmachung des durch die Eheschließung vermittelten Aufenthaltsrechts und damit der Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung jedenfalls in ihrem Fall als rechtsmissbräuchlich erweist.

Am 23. Mai 2006 haben die Klägerin und ihr Ehemann der Ausländerbehörde gegenüber erklärt, in einer auf Dauer angelegten ehelichen Lebensgemeinschaft zu leben, und sich verpflichtet, jede Änderung der ehelichen Lebensgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin ist der Klägerin am selben Tag eine für drei Jahre - bis zum 22. Mai 2009 - gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Am 8. Januar 2007 ist der Sohn F... des Ehemanns der Klägerin und der polnischen Staatsangehörigen E... geboren. Das zweite gemeinsame Kind wurde am 13. Dezember 2008 geboren, seit Juli 2007 ist Herr X... gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und den Kindern in Berlin, D...straße ..., gemeldet. Da das erste Kind damit nur etwa siebeneinhalb Monate nach Abgabe der gemeinsamen Erklärungen und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Klägerin geboren ist, hat der Ehemann der Klägerin damit offensichtlich schon vor diesem Zeitpunkt eine Beziehung mit Frau E... geführt. Vor dem Hintergrund, dass Frau E... im Mai 2006 bereits ein Kind von dem Ehemann der Klägerin erwartet hat, spricht - wie der Beklagte in dem angegriffenen Bescheid zu Recht angenommen hat - einiges dafür, dass die Eheleute bereits bei Abgabe der Erklärungen nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben und die beiderseitigen Erklärungen wahrheitswidrig nur abgegeben worden sind, um der Klägerin ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen.

Dies kann aber dahinstehen, da sich jedenfalls das weitere Verhalten der Klägerin als rechtsmissbräuchlich erweist. Die Klägerin hat sich bei der Abgabe der Ehebestandsklärung am 23. Mai 2006 ebenso wie ihr

Ehemann schriftlich dazu verpflichtet, jede Veränderung der ehelichen Lebensgemeinschaft (z.B. Trennung über einen längeren Zeitraum, Wohnungswechsel oder ähnliche Umstände) der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dieser Verpflichtung ist die Klägerin nicht nachgekommen. Sie hat der Ausländerbehörde weder die nach den Angaben ihres Bevollmächtigten im Schriftsatz vom 11. Mai 2009 im Februar 2007 erfolgte Trennung von ihrem Ehemann noch ihren Umzug von Berlin nach Hofheim vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit zum 1. November 2007 mitgeteilt. Auf diese Umstände hat ihr Bevollmächtigter die Ausländerbehörde Berlin erstmalig mit Schriftsatz vom 11. Mai 2009 - also erst kurz vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis - hingewiesen. Mit Schriftsatz vom 3. Januar 2012 hat der Bevollmächtigte der Klägerin nunmehr sogar angegeben, die Klägerin habe bereits seit dem 1. Juni 2007 in Hessen gearbeitet.

Die Klägerin hat der Ausländerbehörde Berlin damit die Möglichkeit genommen, auf die schon weniger als acht Monate nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu reagieren. Sie hat es durch ihr Verhalten aber nicht nur der Ausländerbehörde Berlin, sondern darüber hinaus auch der Ausländerbehörde des Beklagten unmöglich gemacht, ihre aufenthaltsrechtliche Situation zu überprüfen und ihren Aufenthalt zeitnah zu beenden. Denn da sie es unterlassen hat, sich nach ihrem Umzug nach Hofheim zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit dort zum 1. November 2007 bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden, war es der Ausländerbehörde des Beklagten überhaupt nicht bekannt, dass die Klägerin sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhält. Davon hat die Behörde erst erfahren, als die Klägerin sich - erstmalig - am 12. Mai 2009 und damit kurz vor Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis in Hofheim angemeldet hat. Erst darauf hin bestand für die Ausländerbehörde des Beklagten Veranlassung, die Akten der Klägerin bei der Berliner Ausländerbehörde anzufordern. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat sich mit Schreiben vom 15. Juni 2009 zum ersten Mal an die Ausländerbehörde des Beklagten gewandt.

Wenn die Klägerin die Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft mitgeteilt und ihren Umzug nach Hofheim gemeldet hätte, hätte die zuständige Ausländerbehörde zeitnah weitere Sachverhaltsermittlungen anstellen können und für den Fall, dass sie zu dem Ergebnis gekommen wäre, es habe sich doch um eine Scheinehe gehandelt, die Aufenthaltserlaubnis zurücknehmen können. Jedenfalls aber hätte die Ausländerbehörde die seinerzeit noch mehr als zwei Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis der Klägerin im Hinblick darauf, dass mit der ehelichen Lebensgemeinschaft die maßgebliche Voraussetzung für ihre Erteilung entfallen ist, gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachträglich zeitlich beschränken können.

Angesichts des nur kurzen Aufenthalts der Klägerin im Bundesgebiet bis zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und des Fehlens jeglicher besonderer Umstände wäre auch zu erwarten gewesen, dass die Ausländerbehörde das ihr durch § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eingeräumte Ermessen dahingehend ausübt, eine entsprechende nachträgliche Befristung zu verfügen. Ebenso wäre seinerzeit ein nach § 49 Abs. 2 VwVfG nur mit Wirkung für die Zukunft möglicher Widerruf der Aufenthaltserlaubnis in Betracht gekommen, um die Entstehung von assoziationsrechtlichen Ansprüchen zu verhindern. Der Beklagte hat in dem

angegriffenen Bescheid auch zu Recht darauf hingewiesen, dass die Klägerin aufgrund der Kürze der ehelichen Lebensgemeinschaft noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben hatte. Die Klägerin hätte dann das Bundesgebiet verlassen müssen und schon nicht die Möglichkeit gehabt, hier noch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so dass der Erwerb von Ansprüchen nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht in Betracht gekommen wäre. Eine derartige nachträgliche Verkürzung der Laufzeit der Aufenthaltserlaubnis war der Ausländerbehörde des Beklagten nicht mehr möglich, nachdem sie erst im Mai 2009 von der Trennung der Eheleute erfahren hatte, da die nachträgliche Befristung nicht rückwirkend erfolgen darf; die Frist darf daher nicht auf einen Zeitpunkt vor der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides festgesetzt werden (vgl. Renner, Ausländerrecht, 9. Auflage, § 7 Rdnr. 43). Da die der Klägerin erteilte Aufenthaltserlaubnis ohnehin nur bis zum 22. Mai 2009 gültig war, schied eine nachträgliche Befristung nach Kenntniserlangung von der Trennung durch die Behörde daher aus. Entgegen der von dem Bevollmächtigten der Klägerin vertretenen Auffassung hätte die Behörde zur Verhinderung der Entstehung von Ansprüchen nach Art. 6 ARB 1/80 die Aufenthaltserlaubnis schon nach nationalem Recht deswegen nicht rückwirkend widerrufen können, weil es sich bei einer Aufenthaltserlaubnis um einen begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne des § 49 Abs. 2 VwVfG handelt, der einen Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft vorsieht. Ausgehend davon, dass - wie die Klägerin behauptet - jedenfalls bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine auf Dauer angelegte eheliche Lebensgemeinschaft zwischen den Eheleuten bestanden hat, schied auch eine Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis aus. Zwar kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1, 3 VwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, die Aufenthaltserlaubnis wäre danach zu dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Erteilung (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 48 Rdnr. 57) aber nicht rechtswidrig gewesen; auf nachträglich rechtswidrig gewordene Verwaltungsakte ist § 48 VwVfG jedoch nicht anwendbar (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 48 Rdnr. Rdnrn. 57 ff.). Darauf, ob die Ausländerbehörde zudem durch Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 an einer rückwirkenden Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin gehindert gewesen wäre (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 29. September 2011 - C-187/10 - Unal, NVwZ 2012, 31), kommt es daher nicht an.

Zwar ergab sich die Pflicht der Klägerin, der Ausländerbehörde die Veränderung ihrer Lebensumstände mitzuteilen, nicht aus § 82 AufenthG. Denn diese besondere Mitwirkungspflicht umfasst - nur - alle für den Ausländer günstigen tatsächlichen Umstände und die dazu geeigneten Nachweismittel (vgl. Renner, a.a.O., § 82 Rdnr. 8). Der Ausländer wird durch § 82 AufenthG jedoch nicht verpflichtet, der Ausländerbehörde jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse, die eine ausländerrechtliche Entscheidung erforderlich macht, vorsorglich mitzuteilen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11. April 2011 - 2 M 16/11 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 2003 - 11 S 910/03 -, juris; Hailbronner, Ausländerrecht, § 82 AufenthG Rdnr. 9; Renner, a.a.O., § 82 Rdnr. 2).

Eine Verpflichtung der Klägerin, die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie ihren Umzug nach Hofheim mitzuteilen, ist aber durch die gegenüber der Ausländerbehörde abgegebene Erklärung begründet worden. Dass die Klägerin den Inhalt dieser Verpflichtungserklärung, der Ausländerbehörde unverzüglich

jede Veränderung der ehelichen Gemeinschaft (ausdrücklich genannt war in der Erklärung neben einer Trennung über einen längeren Zeitraum auch ein Wohnungswechsel) mitzuteilen, nicht erfasst haben könnte, ist - auch in dem Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 26. September 2011 - nicht einmal von ihr selbst behauptet worden; es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor. Zudem hat sie mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass sie den Inhalt dieser Erklärung verstanden hat. Vor diesem Hintergrund ist es ohne Belang, ob der „Verpflichtungsteil“ Gegenstand einer Erläuterung gewesen ist oder ob - wie ihr Bevollmächtigter behauptet - dies nicht der Fall gewesen ist. Selbst wenn die Klägerin den Inhalt dieser Erklärung nicht verstanden hätte, hätte es ihr obliegen, ihn sich erläutern zu lassen, bevor sie die Erklärung unterschreibt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Klägerin schon damals über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt hat. Denn sie hat sich bei Abgabe dieser Erklärung im Mai 2006 nicht zum ersten Mal in Deutschland aufgehalten, sondern war bis zu ihrer Ausweisung und Abschiebung im Februar 2003 bereits für einen längeren Zeitraum im Bundesgebiet. Zudem hat sie sich ihren Angaben in ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 23. Dezember 2004 zufolge auch 1993 bereits für drei Monate in Deutschland aufgehalten. Ob es der Klägerin seinerzeit bewusst gemacht worden ist, dass sie eine „Täuschungshandlung“ begehen würde, wenn sie es unterließe, einen Wohnsitzwechsel zu melden, ist entgegen der Auffassung ihres Bevollmächtigten ohne Belang; maßgeblich ist vielmehr, dass sie ausdrücklich eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat, der sie nicht nachgekommen ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Klägerin die Verpflichtung, den Wohnsitzwechsel zu melden, noch „präsent“ gewesen ist, da ihr diese Pflicht jedenfalls hätte bewusst sein müssen. Aber auch unabhängig davon ist es im Übrigen auch für einen Ausländer naheliegend, dass ein Umzug den zuständigen Behörden zu melden ist, um die Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies gilt erst recht, wenn der Wohnungswechsel nicht nur innerhalb einer Stadt erfolgt, sondern wie im Falle der Klägerin mit einem Wechsel des Bundeslandes verbunden ist.

Darauf, dass es sich bei der von der Klägerin unterzeichneten Erklärung um eine Formblätterklärung handelte, kommt es nicht an, da die Erklärung inhaltlich hinreichend bestimmt war und den Verpflichtungscharakter deutlich erkennen ließ. Im Hinblick auf diese Verpflichtungserklärung unterscheidet sich der Fall der Klägerin auch von der dem von dem Bevollmächtigten der Klägerin in Bezug genommenen Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2003 (- 11 S 910/03 -, a.a.O.) zugrundeliegenden Fallgestaltung, da der türkische Staatsangehörige dort - soweit ersichtlich - eine derartige Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen seiner Lebenssituation nicht übernommen hatte. Angesichts dessen, dass die Klägerin sich verpflichtet hatte, die Ausländerbehörde über Veränderungen der Ehegemeinschaft zu informieren, ist das Unterlassen einer entsprechenden Mitteilung der Abgabe unrichtiger Angaben vergleichbar (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11. April 2011 - 2 M 16/11 -, a.a.O.; Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 48 Rdnr. 117).

Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass die Ausländerbehörde in Berlin die Klägerin und ihren Ehemann derartige Erklärungen hat abgeben lassen. Diese Verpflichtung hat ihre Grundlage in der Regelung des § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwVfG, wonach die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben sollen. Diese allgemeine

Mitwirkungslast im Verwaltungsverfahren ist durch die Erklärung inhaltlich konkretisiert („jede Veränderung der ehelichen Gemeinschaft“) und der Klägerin als Verpflichtung auferlegt worden. Entgegen der von dem Bevollmächtigten der Klägerin vertretenen Ansicht handelt es sich bei dieser Art des Vorgehens der Ausländerbehörde auch nicht um einen „Fehler“ oder eine „Nachlässigkeit“. Die Behörde hätte zwar die Möglichkeit gehabt, der Klägerin im Mai 2006 eine Aufenthaltserlaubnis mit einer kürzeren Geltungsdauer als drei Jahre (vgl. § 27 Abs. 4 Satz 4 AufenthG „mindestens ein Jahr“) zu erteilen, so dass die Klägerin nach deren Ablauf bei der Beantragung der Verlängerung erneut eine Ehebestandsklärung hätte abgeben müssen. Im Falle wahrheitswidriger Angaben hätte dann die Möglichkeit zur - auch rückwirkenden - Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis bestanden. Ebenso hätte die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Auflage in Bezug auf die Pflicht zur Mitteilung derartiger Veränderungen versehen können. Dass die Ausländerbehörde stattdessen den Weg der Verpflichtungserklärung gewählt hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken, da auch auf diese Weise dem gewichtigen öffentlichen Interesse daran, das Entstehen ungerechtfertigter assoziationsrechtlicher Ansprüche nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zu verhindern (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 2003 - 11 S 910/03 -, a.a.O.), Rechnung getragen werden kann. Dieser Weg kann schon angesichts der Verpflichtung aus § 26 Abs. 2 VwVfG insbesondere nicht als „weniger sicher“ oder gar von vornherein untauglich erachtet werden. Dies würde außerdem bedeuten, den betroffenen Ausländern generell zu unterstellen, der eingegangenen Verpflichtung ohnehin nicht nachzukommen. Für derartige pauschale Verdächtigungen besteht jedoch kein Anlass. Zudem handelt es sich dabei insbesondere im Vergleich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit kürzerer Geltungsdauer bzw. der regelmäßigen Einholung erneuter schriftlicher Erklärungen über den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 2003 - 11 S 910/03 -, a.a.O.) als eines Umstandes, der allein aus der Sphäre des Ausländers stammt, um Maßnahmen, die den Ausländer - wie das Gericht erster Instanz zu Recht angenommen hat - weniger belasten, da dadurch nur für den Fall einer tatsächlichen maßgeblichen Veränderung der Lebensumstände ein Handlungsbedarf des Betroffenen begründet wird.

Dass der Ehemann der Klägerin am 17. Juli 2007 dem Bezirksamt Spandau (Bürgeramt) - und nicht, wie der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 26. September 2011 behauptet, der Ausländerbehörde - gegenüber erklärt hat, er lebe seit dem 1. Februar 2007 im steuerlichen Sinne dauernd von der Klägerin getrennt, führt schon deswegen zu keiner anderen rechtlichen Wertung, weil die Eheleute sich dazu verpflichtet hatten, Veränderungen der ehelichen Gemeinschaft der Ausländerbehörde mitzuteilen. Der Umstand, dass der maßgebliche Sachverhalt einer anderen Behörde desselben Rechtsträgers oder anderen Trägern öffentlicher Verwaltung bekannt ist, befreit einen Ausländer nicht von seiner Mitwirkungspflicht (vgl. Hailbronner, a.a.O., § 82 AufenthG Rdnr. 20). Zudem ist diese Information nicht an die Ausländerbehörde weitergeben worden, da eine automatische Weiterleitung derartiger Meldungen - wie der Beklagte in dem angegriffenen Bescheid ausgeführt hat und einem entsprechenden Vermerk in den beigezogenen Verwaltungsvorgängen zu entnehmen ist - nicht vorgesehen ist. Im Übrigen hat die Klägerin sich selbst dazu verpflichtet, der Ausländerbehörde relevante Veränderungen mitzuteilen. Diese Pflicht der Klägerin ist durch

die Erklärung ihres Ehemannes nicht erfüllt worden, zumal auch nach ihrem Vorbringen nichts dafür ersichtlich ist, dass dieser ausdrücklich - zumindest auch - in ihrem Namen und Auftrag gehandelt hat. Die Klägerin hat weder angegeben, dass sie ihren früheren Ehemann mit der Abgabe einer derartigen Erklärung beauftragt hat, noch hat sie konkret dargelegt, dass er sie damals überhaupt davon in Kenntnis gesetzt hat. Gegen einen derartigen Auftrag spricht zudem, dass die Klägerin nach ihren Angaben auf eine Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft hoffte, so dass sie kein Interesse daran gehabt haben dürfte, der Behörde die endgültige Trennung mitzuteilen. Jedenfalls aber hätte die Klägerin sich durch entsprechende Rückfragen vergewissern müssen, dass der Ausländerbehörde die Trennung tatsächlich bekannt ist. Hinzu kommt, dass der Ehemann die nach dem Vorbringen in dem Klageschriftsatz vom 9. September 2009 zum 1. Februar 2007 erfolgte Trennung der Eheleute erst Mitte Juli 2007 - also etwa ein halbes Jahr später - beim Bezirksamt mitgeteilt hat. Abgesehen davon, dass diese Erklärung nicht der richtigen Behörde gegenüber abgegeben worden ist, ist sie damit auch keinesfalls mehr unverzüglich gewesen, wie es der Verpflichtungserklärung vom 23. Mai 2006 zufolge erforderlich gewesen wäre. Die Klägerin hätte die Ausländerbehörde schon lange vorher über die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft informieren müssen. Im Übrigen ist schon deswegen, weil der Berliner Ausländerbehörde die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und auch der Umzug der Klägerin nach Hofheim nicht bekannt gewesen sind, für den von dem Bevollmächtigten der Klägerin erhobenen Vorwurf, diese habe nachlässig gehandelt, weil sie der Klägerin gegenüber keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen gezogen habe, kein Raum.

Darüber hinaus hat die Klägerin dadurch, dass sie sich nach ihrem Umzug nach Hofheim spätestens mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit zum 1. November 2007 dort nicht angemeldet hat, der Ausländerbehörde des Beklagten die Möglichkeit genommen, ihre aufenthaltsrechtliche Situation zu prüfen und ihren Aufenthalt zu einem Zeitpunkt zu beenden, zu dem assoziationsrechtliche Ansprüche noch nicht in Betracht gekommen wären. Mit diesem Verhalten hat sie zudem gegen die sich aus § 13 Hess. Meldegesetz ergebende Pflicht, sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden, verstoßen. Soweit der Bevollmächtigte der Klägerin diesbezüglich mit Schriftsatz vom 6. Juli 2009 vorgetragen hat, die Klägerin habe während der Arbeitstage bei ihrer Schwester in Hofheim, A...straße ..., gewohnt und daher auch deren Adresse in ihre Gehaltsabrechnungen eintragen lassen, sei aber an ihren freien Tagen nach Berlin gefahren, weil sie gehofft habe, die eheliche Lebensgemeinschaft könne eventuell wieder aufgenommen werden, steht dies bereits im Widerspruch zu den Ausführungen in seinem Schriftsatz vom 11. Mai 2009. Denn dort war angegeben worden, dass die Klägerin sich im Februar 2007 von ihrem Ehemann getrennt habe, weil dieser sich einer anderen Frau zugewandt habe, und sie sei nach Frankfurt am Main gezogen, wo sie seit dem 1. November 2007 bei einem privaten Arbeitgeber arbeite. Demnach ist der Umzug also vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt. Dafür spricht auch, dass sowohl auf dem Arbeitsvertrag als auch auf den Gehaltsabrechnungen und Bescheinigungen der Sozialversicherung jeweils die Hofheimer Anschrift der Klägerin angegeben war. Darüber hinaus ist es auch nicht glaubhaft, dass die Klägerin ihren Wohnsitz in Berlin beibehalten haben soll, weil sie auf eine Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft hoffte, da der Ehemann der Kläge-

rin jedenfalls seit Juli 2007 mit seiner Lebensgefährtin und dem im Januar 2007 geborenen gemeinsamen Kind zusammenlebte und im Dezember 2008 ein weiteres Kind geboren ist. Dies gilt umso mehr, da die außereheliche Beziehung jedenfalls schon seit Anfang 2006 bestanden hatte und der Ehemann bereits im Juli 2007 erklärt hatte, seit Februar dauerhaft getrennt von der Klägerin zu leben. Zudem hat der Bevollmächtigte der Klägerin in dem Klageschriftsatz vom 9. September 2009 wie auch in der Berufungsbegründung vom 11. Oktober 2010 angegeben, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zum 1. Februar 2007 geendet habe. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 26. September 2011 und 3. Januar 2012, die Klägerin bestreite, dass die eheliche Lebensgemeinschaft durch den Umzug aufgehoben worden sei, nicht nachzuvollziehen. Selbst wenn die Klägerin die Ehe aber tatsächlich hätte fortführen wollen, würde dies nicht zur Bejahung einer ehelichen Lebensgemeinschaft führen, da die Bereitschaft nur eines Ehegatten dafür nicht ausreicht. Auch dann, wenn die Klägerin aber tatsächlich in Berlin noch einen Wohnsitz aufrechterhalten hätte, hätte es sich dabei angesichts ihrer auch das Wochenende umfassenden Arbeitszeiten und dem Anspruch auf lediglich zwei freie Tage innerhalb von zwei Wochen allenfalls um einen Nebenwohnsitz handeln können, so dass sie im November 2007 ihren Hauptwohnsitz in Hofheim hätte anmelden müssen. Aber auch dann, wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, dass sie in Hofheim nur einen Nebenwohnsitz unterhalten habe, änderte dies nichts an dem Verstoß gegen ihren melderechtlichen Pflichten, da nach §§ 13, 16 Hess. Meldegesetz auch Nebenwohnungen anzumelden sind. Ferner hat die Klägerin falsche Angaben gemacht und damit noch einen weiteren Melderechtsverstoß begangen, da sie ausweislich des von ihr vorgelegten Mietvertrags und den Angaben ihres Bevollmächtigten in seinem Schreiben vom 11. Mai 2009 seit dem 1. Januar 2009 eine eigene Wohnung in der D...straße ... in Hofheim hat, sich dort jedoch erst am 12. Mai 2009 angemeldet und als Datum des Einzugs den 1. Mai 2009 angegeben hat.

Die Klägerin hat sich damit erst unmittelbar vor Ablauf ihrer bis zum 22. Mai 2009 gültigen Aufenthaltserlaubnis erstmalig in Hofheim angemeldet und dabei zum ersten Mal angegeben, dauerhaft von ihrem Ehemann getrennt zu leben. Dieses Vorgehen war offensichtlich von dem Willen getragen, die ihr zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilte Aufenthaltserlaubnis vollumfänglich auszunutzen, bevor sie der Ausländerbehörde die Änderung ihrer Lebensumstände mitteilt. Angesichts dieses auf die Beibehaltung einer ihr materiell nicht mehr zustehenden aufenthaltsrechtlichen Position gerichteten Verhaltens ist es ohne Belang, ob die Klägerin - wie ihr Bevollmächtigter angibt - erst durch ihn auf assoziationsrechtliche Ansprüche hingewiesen worden ist.

Allein dieses Verhalten der Klägerin und nicht - wie es ihr Bevollmächtigter in seinem Schriftsatz vom 26. September 2011 behauptet - eine Nachlässigkeit der Berliner Ausländerbehörde, ist damit im Ergebnis der Grund dafür gewesen, dass der Aufenthalt der Klägerin nicht vorzeitig beendet worden ist. Der Berliner Ausländerbehörde ist ebenso wie der Ausländerbehörde des Beklagten seinerzeit weder die Trennung der Eheleute noch der Fortzug der Klägerin nach Hofheim bekannt gewesen.

Soweit der Bevollmächtigte der Klägerin weiter ausführt, der Klägerin habe die Folgen der „verspäteten“

Ummeldung nicht überschauen können, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Wertung. Die Klägerin hat bereits über Erfahrung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten verfügt, da sie sich ausgehend von den im Ausländerzentralregister erfassten Informationen ab Januar 2001 etwa zwei Jahre illegal in Deutschland bei ihren Angehörigen in Hofheim aufgehalten hat, bis sie im Februar 2003 wegen des Verdachts des Ladendiebstahls festgenommen und nach mehrfacher Angabe falscher Personalien von Angehörigen identifiziert und später ausgewiesen und abgeschoben worden ist. Erst nach der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen sind die Wirkungen der Ausweisung und der Abschiebung befristet worden und die Klägerin hat ein Visum für die Einreise in das Bundesgebiet und daran anschließend eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Schon aufgrund dessen, dass ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland allein auf der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen gründete, musste der Klägerin bewusst sein, dass eine Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft Auswirkungen auf ihre aufenthaltsrechtliche Position haben würde. Wenn sie sich nicht sicher gewesen wäre, welche Verpflichtungen sich daraus für sie ergeben, hätte sie sich im Übrigen zumindest bei einem Rechtsanwalt oder der Ausländerbehörde danach erkundigen müssen. Ebenso hätte sie sich dann, wenn sie davon ausgegangen wäre, dass ihr Ehemann der Ausländerbehörde die Trennung anzeigt, vergewissern müssen, dass dies tatsächlich erfolgt ist. Schon deswegen, weil nach ihrem eigenen Vorbringen nicht hinreichend ersichtlich ist, dass sie im Jahr 2007 überhaupt Kenntnis davon gehabt hat, dass ihr Ehemann gegenüber dem Bürgeramt eine Erklärung über das steuerliche Getrenntleben abgegeben hatte, bestand im Übrigen auch keine Veranlassung dafür, aus einer „Untätigkeit“ der Berliner Ausländerbehörde zu schließen, dass ihr Umzug nach Hofheim aufenthaltsrechtlich nicht von Bedeutung ist und daher nicht zu melden ist. Dies gilt um so mehr, da der Ehemann diese Mitteilung erst am 17. Juli 2007 gemacht hat und die Klägerin nach den Angaben im Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 3. Januar 2012 schon seit 1. Juni 2007 in Hessen gearbeitet hat und sie dann Anfang September 2007 einen Arbeitsvertrag in Hofheim unterzeichnet hat und spätestens zum 1. November 2007 dorthin verzogen ist. Selbst wenn die Klägerin Grund zu der Annahme gehabt hätte, der Ausländerbehörde sei die Trennung bekannt, hätte sie daraus, dass die Behörde zwischen Mitte Juli und Ende Oktober keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen daraus gezogen hat, nicht schließen können, dass sie - entgegen der übernommenen Verpflichtung - ihren Wohnungswechsel nicht anzuzeigen habe.

Dass die Klägerin offensichtlich keine Bedenken hat, falsche Angaben zu machen, wenn sie sich davon eine Verbesserung ihrer aufenthaltsrechtlichen Position verspricht, ergibt sich zudem auch daraus, dass sie im Visumsverfahren ihren bis 2003 währenden unerlaubten Voraufenthalt in Deutschland nicht angegeben hat. Zudem hat sie in ihrem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 10. Juli 2009 - im Widerspruch zu ihren eigenen früheren Angaben - erklärt, sie lebe erst seit dem 20. Juli 2008 getrennt von ihrem Mann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Einschätzung des Senats entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Klägerin nicht im Widerspruch zu den in den zwischen den Beteiligten bislang in dieser Sache geführten Verfahren getroffenen Entscheidungen steht. Denn der Senat hat in seinem Beschluss

vom 17. November 2009 (- 11 B 2827/09 -) ausgeführt, dass es der näheren Prüfung im Hauptsacheverfahren bedürfe, ob im Falle der Klägerin eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 verneint werden könne, und damit die hier maßgebliche Frage ausdrücklich offengelassen. In seinen weiteren Entscheidungen (Beschlüsse vom 19. Juli 2010 - 11 B 1473/10 - und 7. September 2010 - 11 B 1220/10.Z) hat der Senat lediglich auf diesen Beschluss verwiesen. Der in dem Beschluss vom 17. November 2009 als möglicherweise erforderlich erachteten Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bedurfte es nicht, da der hier im Streit stehende Fall auf der Grundlage der vom Europäischen Gerichtshof bereits aufgestellten Grundsätze entschieden werden konnte und die Feststellung eines rechtmisbräuchlichen Verhaltens im Einzelfall den nationalen Gerichten obliegt.

Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Dezember 2010 (- C-303/08 - Bozkurt, a.a.O.) über das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2008 (- 1 C 20.07 -, a.a.O.), in dem der Gerichtshof u.a. ausgeführt hat, dass darin, dass ein türkischer Staatsangehöriger seine Rechte nach dem ARB 1/80, die er in der Vergangenheit ordnungsgemäß erworben habe, voll ausschöpfe, für sich allein kein Rechtsmissbrauch gesehen werden könne. Denn in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall ging es um einen türkischen Staatsangehörigen, der mit einer dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland angehörenden türkischen Arbeitnehmerin verheiratet war und mehr als fünf Jahre mit ihr zusammengelebt hatte, so dass er - unstreitig - ein Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 erworben hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Frage aufgeworfen, ob die Berufung auf dieses von der früheren Ehefrau abgeleitete Aufenthaltsrecht missbräuchlich sei, wenn der türkische Staatsangehörige diese nach Erwerb der Rechtsstellung vergewaltigt und verletzt habe und die Tat mit einer zweijährigen Freiheitsstrafe geahndet worden sei, und zur Begründung seines Ersuchens u.a. auf den grundsätzlichen Unterschied eines Rechtsmissbrauchs bei der Entstehung einer Rechtsposition und ihres Verlustes nach rechtmäßigem Erwerb verwiesen. Von dieser Fallgestaltung unterscheidet sich die der Klägerin maßgeblich dadurch, dass bei ihr nicht der Verlust einer unstreitig ordnungsgemäß erworbenen Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 in Rede steht, sondern gerade der Erwerb einer derartigen Rechtsstellung streitig ist.

Auch auf das von ihrem Bevollmächtigten angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 29. September 2011 (-C-187/10 -Unal, a.a.O.) kann die Klägerin sich nicht mit Erfolg berufen. Nach dieser Entscheidung hindert Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 die zuständigen nationalen Behörden daran, die Aufenthaltserlaubnis eines türkischen Arbeitnehmers rückwirkend auf den Zeitpunkt zu widerrufen, von dem an der im nationalen Recht vorgesehene Grund für ihre Erteilung nicht mehr besteht, wenn der Arbeitnehmer keine Täuschung begangen hat und der Widerruf nach Ablauf des in Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich genannten Zeitraumes von einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung erfolgt. Der Europäische Gerichtshof knüpft damit an den von ihm entwickelten allgemeinen Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte an, nach dem die Rechte aus einer Bestimmung des Beschlusses Nr. 1/80, sobald sich der türkische Staatsangehörige wirksam auf sie berufen kann, nicht mehr vom Fortbestehen der zu ihrer Entstehung führenden

Umstände abhängen, da dieser Beschluss keine solche Voraussetzung vorsieht (vgl. Urteil vom 22. Dezember 2010 - C-303/08 - Bozkurt, a.a.O.). Aus diesem Urteil ergibt sich danach, dass die nationalen Behörden dann, wenn ein türkischer Arbeitnehmer ein Jahr ordnungsgemäß beschäftigt war und damit eine Rechtsposition nach dem Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erworben hat, diesem nach Ablauf dieses Jahres auch dann nicht rückwirkend das nationale Aufenthaltsrecht entziehen und damit die Ordnungsgemäßheit seines Aufenthaltes als Voraussetzung für den assoziationsrechtlichen Anspruch beseitigen können, wenn während dieses Jahres der Grund für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung entfallen ist. Zu der hier maßgebliche Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen sich die Geltendmachung eines nationalen Aufenthaltsrechts und daher der Ordnungsgemäßheit des Aufenthaltes im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 als rechtmisbräuchlich erweist und damit eine Rechtsposition nach dem Assoziationsabkommen schon nicht erworben wird, verhält sich die Entscheidung hingegen nicht. Dazu bestand für den Europäischen Gerichtshof auch keine Veranlassung, da der Kläger des dortigen Verfahrens die Aufenthaltserlaubnis nicht durch eine Täuschung erwirkt hatte und auch sonst keine Anhaltspunkte für ein rechtmisbräuchliches Verhalten seinerseits gegeben waren. Insbesondere hatte der türkische Staatsangehörige in dem dort zu entscheidenden Fall die Beendigung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegenden ehelichen Lebensgemeinschaft - anders als die Klägerin - zeitnah bei der zuständigen Behörde angezeigt, so dass sich die Frage eines möglicherweise einer Täuschung entsprechenden Unterlassens nicht gestellt hat.

Die in dem Bescheid vom 27. August 2009 weiterhin verfügte Abschiebungsandrohung entspricht den Voraussetzungen der §§ 59, 58 AufenthG und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VwGO nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG.